## Anlage 21

Errichtung eines Wetterschutzes an der Eingangsseite von Lauben (handelsübliche Vordächer oder maximal einen Meter ab Laubenwand über die gesamte Seite)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom		
Antragsteller:	Kleingartenanlage Parzelle Name, Vorname	
Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:		
		ist nur an einer Seite der Laube gestattet. Dabei der Laube für die bauliche Maßnahme genutzt
Die Tiefe des Wetterschutzes errechnet sich ab aufsteigender Wand der Laube; vorhandene Dachüberstände werden Teil des Wetterschutzes.		
<ul> <li>Der Wetterschutz (Dachverlängerung) darf eine maximale Tiefe von einem Meter nicht überschreiten.</li> </ul>		
Die Länge des Wetterschutzes wird auf Meter begrenzt.		
<ul> <li>Das Dach des Wetterschutzes ist in Leichtbauweise auszuführen (Hartdächer sind ausgeschlossen).</li> </ul>		
<ul> <li>Der Wetterschutz kann auch als Überdachung des Kellerzugangs errichtet werden (ohne dabei Seiten zu verkleiden). Er darf eine Tiefe von 1,20m, einschließlich Regenwasserrinne, haben.</li> </ul>		
Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.  Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.  Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).  Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits– und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.		
Berlin Datu	ım	Vorsitzender des Vereins
Berlin		

Zwischenpächter

Datum